

# Satzung



Der Kreissportbund Märkischer Kreis hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder und Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständigung verwendet er in seiner Satzung, in seinen Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise (also z.B. der Vorsitzende) unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden können.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kreissportbund Märkischer Kreis e.V. (KSB).
2. Der Kreissportbund Märkischer Kreis e.V., im folgenden KSB genannt, ist Mitglied im Landessportbund NRW, im folgenden LSB genannt. Der KSB anerkennt dessen Satzung und fördert dessen Zielsetzung im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
3. Der KSB hat seinen Sitz in Iserlohn und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung und des öffentlichen Gesundheitswesens. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB dafür ein, dass allen Einwohnern des Märkischen Kreises die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen, Sport auszuüben. Er betreibt dabei Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches und fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Erziehung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Integration und Umweltschutz. Der KSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der Mitgliedsvereine des KSB
2. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
3. Durchführung von Kinder und Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches
4. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Vorträgen, etc.
5. Förderung von Breitensport (Sport für alle, Freizeitsport, Gesundheitssport, Gesundheitsförderung) und Leistungssport
6. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern sowie sonstige Personen, die helfen, die oben genannten Zwecke zu verwirklichen
7. Gewinnung von Mitarbeitern für Sportvereine
8. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
9. Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
10. Sportpolitische Arbeit
11. Die Beteiligung an Kooperationen
12. Die Unterstützung der Arbeit der Stadt- und Gemeindesportverbände auf kommunaler Ebene, sofern sie Mitglieder des KSB sind
13. Internationale Sportbeziehungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können alle gemeinnützigen Vereine der Stadt- und Gemeindesportverbände im Märkischen Kreis sowie die Stadt- und Gemeindesportverbände im Märkischen Kreis selbst werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des Freistellungsbescheides des Finanzamtes und der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
2. Passives Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss begründet werden.

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des KSB im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
2. Passive Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung und dürfen die Vereinsangebote nach Absprache nutzen.
3. Mitglieder der Vereine, der SSV / GSV oder der Vorsitzende des KSB, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch deren Auflösung

1. Der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erklären.
2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
  - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Hauptausschuss.

3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. KSBeigene Gegenstände sind dem KSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Hauptausschuss. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Sportjugend

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
  - den Delegierten der Vereine
  - den Mitgliedern des Hauptausschusses
2. Die Delegierten der Mitgliedsvereine werden von den Vereinen entsandt.
3. Die Vereine stellen je einen Delegierten mit Stimmrecht. Die Sportjugend entsendet maximal zehn Delegierte. Die Mitglieder des Hauptausschusses (geschäftsführender Vorstand, Vorsitzende oder Beauftragte der SSV und GSV) haben je eine Stimme. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Delegiertenversammlungen finden alle zwei Jahre in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Mit der Einladung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 31. 03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitglieder-/ Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies vom Hauptausschuss oder von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
7. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Umlagen und Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie notwendige redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird.
11. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes delegierte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Über sämtliche Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11   Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss lenkt die Arbeit des KSB in dem Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Er besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des KSB und
  - b) den Vorsitzenden der SSV und GSV, sofern diese Mitglied nach § 5 sind, oder ihren Vertretern
  - c) Vertreter der Sportjugend

Nimmt ein Vorsitzender eines SSV bzw. GSV eine Vorstandsfunktion im KSB wahr, ist die zusätzliche Entsendung einer anderen Person zulässig.

3. Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind,
  - b) Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresarbeitsplanungen des Vorstandes
  - c) Den Vorstand in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, zu entlasten
  - d) Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung
4. Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladungsfrist beläuft sich auf drei Wochen.
5. Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen.
6. Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12   Geschäftsführender Vorstand**

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - drei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als zwei Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
4. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen

erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse teilnehmen.

6. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der Hauptausschuss.

### **§ 13 Sportjugend**

1. Die Jugendorganisationen der Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaften gemäß § 4 und 5 Abs. 1 der Satzung bilden die Sportjugend des KSB.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre drei Kassenprüfer, die nicht dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei der gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Märkischen Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des KSB Märkischer Kreis am 13.07.2010 in Iserlohn